Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen

am

Wochentag	Datum
Donnerstag	25.02.2021

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
	Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	
	Geschäftsordnungsbeschluss	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin	1
1.2	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) - Nord (Ostteil) im Bereich Kaiserstraße / Dickstraße 1. Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes 2. Beschluss über den Antrag	2
1.2.1	Einbeziehung von Grundstücksflächen in das Bebauungsplanverfahren zur Fortschreibung des Bebauungsplans 01.16/1b Hennef-Nord (Ostteil)	3
1.3	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.15 Hennef (Sieg) - Beethovenstraße, Frankfurter Straße, Königstraße, Bundesbahn	4, 5
1.4	3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) "Auf der Hochstadt" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)	6
1.5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) - Stoßdorf West; Erweiterung des Geltungsbereichs	7
1.6	Bebauungsplan Nr. 03.4 Stoßdorf - West Weitere Vorgehensweise zum Beteiligungsverfahren	8
1.7	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße; 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	9
1.8	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Änderung des Geltungsbereichs 3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	10
1.9	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Hanftalstraße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)	11

	2. Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	
1.10	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef(Sieg) - Edgoven, 12. Änderung 1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	12
1.11	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Antrag nach § 16 BImSchG über die wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen von bituminösen Straßenbaustoffen und Bauschutt vom 04.06.2019	13
1.12	Antrag nach § 16 BImSchG vom 04.06.2019 -Wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen von bituminösen Straßenbaustoffen und Bauschutt- Neuordnung der Lagerflächen, hier Nachtrag / Änderung vom 05.05.2020	14
1.13	Rathausvorplatz inklusiv gestalten Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 02.12.2020	15
1.14	Grundsatzbeschluss zur Realisierung von bezahlbarem Wohnraum; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020	16, 17, 18
1.15	Bebauungsplan und Veränderungssperre für den Bereich Frankfurter Straße/ Lindenstraße/ Mozartstraße; Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängigen vom 05.01.2021	19
1.16	Standort Fahrradstation/Fahrradparkhaus am Bf Hennef	20
1.17	Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion "Die Unabhängigen" vom 01.02.2021- Hausnummern Gartenstraße	21
1.18	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) - Zentralort	22
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 17.01.2020 zum aktuellen Sachstand Gewerbegebiet Kleinfeldchen	
3.2	Sachstand Verbundprojekt NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement in der Region Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler)	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	20:55 Uhr
Ort:	Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef
Einladungsdatum:	11.02.2021
Nachtragsdatum:	18.02.2021

Vorsitzende:	Bettina Fichtner
Schriftführerin:	Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende		
Fichtner, Bettina	SPD	
stellv. Vorsitzender		
Kania, Markus	CDU	
Ratsmitglieder		
Dohlen, Gerhard	CDU	
Ehrenberg, Peter	CDU	als Vertreter für Herrn Laudan
Herchenbach, Henning	SPD	
Krey, Detlef	Die Linke	
Marx, Michael	FDP	
Meyer, Hanna Nora	SPD	
Mikolajczak, Dirk	CDU	
Offergeld, Ralf	CDU	
Stahn, Astrid	Bündnis 90 / Die Grünen	
Steinmetz, Gerald	SPD	
Widmaier, Sabine	Bündnis 90 / Die Grünen	
sachkundige Bürger/innen		
Bertzen, Lukas	Bündnis 90 / Die Grünen	
Große Winkelsett, Christa	CDU	
Grünewald, Monika	CDU	
Lemke, Karin	SPD	
Lohscheidt, Andreas	Bündnis 90 / Die Grünen	
Pützstück, Hans-Gerd	CDU	
Reitz, Norbert	SPD	
Roos-Schumacher, Hedwig, Dr.	CDU	
Schliefer, Raimund	Die Unabhängigen	
Schönenborn, Dirk	Die Unabhängigen	

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Bomm, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Dahm, Bürgermeister
Herr große Deters, persönlicher Referent
Herr Henkel, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Frau Münch, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Muranko, Stadtbetriebe Hennef AöR, FB Stadtentwicklung, Liegenschaften
Frau Pahnke, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Frau Pörsch, Stadtbetriebe Hennef AöR, FB Stadtentwicklung, Liegenschaften
Herr Schild, Praktikant Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Steffan, Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Gäste:

Herr Hennes, Architekt, zu TOP 1.2
Herr Schmickler, Stadtplaner, zu TOP 1.7 und 1.8
Herr Schrennen, Architekt, zu TOP 1.7 und 1.8

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	

Die Vorsitzende Frau Fichtner eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen und begrüßte die Anwesenden.

	Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	

Die sachkundigen Bürger*innen Lukas Bertzen (Bündnis 90 / Die Grünen), Christa Große Winkelsett (CDU), Monika Grünewald (CDU), Hans-Gerd Pützstück (CDU), Dr. Hedwig Roos-Schumacher (CDU), Raimund Schliefer (Die Unabhängigen) und Dirk Schönenborn (Die Unabhängigen) wurden durch die Ausschussvorsitzende nach § 67 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW eingeführt und mit folgendem Wortlaut verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werde."

Auf die Bekräftigung der Verpflichtung mittels Handschlag wurde aus gegebenem Anlass verzichtet.

	Geschäftsordnungsbeschluss	

Frau Fichtner stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Sie wies auf die Tischvorlagen mit den ergänzenden Unterlagen zu den TOP 1.13 und 3.2 hin.

Es gab keine Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

1	**Beschlussvorlagen**	
1.1	**Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin**	1

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Frau Karin Nikolaizik wird zur Schriftführerin des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen bestellt. Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Janine Bomm vertreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	**Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) - Nord (Ostteil) im Bereich Kaiserstraße / Dickstraße** **1. Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes** **2. Beschluss über den Antrag**	2

Nach einer Einführung von Frau Wittmer stellte Herr Hennes das Bebauungskonzept vor. Die in der anschließenden Aussprache aufgeworfenen Fragen wurde von Frau Wittmer und Herrn Hennes beantwortet.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt.

2. Dem Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) Nord wird zugestimmt. Der Antragsteller übernimmt sämtliche Kosten des Planverfahrens.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2.1	**Einbeziehung von Grundstücksflächen in das Bebauungsplanverfahren zur Fortschreibung des Bebauungsplans 01.16/1b Hennef- Nord (Ostteil)**	3

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Grundstücke Gemarkung Geistingen, Flur 7, Flurstücke 169, 170 und 177 werden in das Bebauungsplanverfahren zur Fortschreibung des Bebauungsplans 01.16/1b Hennef-Nord (Ostteil) einbezogen, sofern die beiden Vorhabenträger sich im Hinblick auf die Aufteilung der Planungskosten einig werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	**Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.15 Hennef (Sieg) - Beethovenstraße, Frankfurter Straße, Königstraße, Bundesbahn**	4, 5

Frau Wittmer stellte das beantragte Vorhaben und die Rahmenbedingungen dar und begründete ausführlich den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Herr Marx (FDP-Fraktion) beantragte, dem Änderungsantrag stattzugeben und legte einen eigenen Beschlussvorschlag vor, der zudem eine planerische Anpassung des gesamten Gebietes zwischen Lindenstraße, Mozartstraße und Meys Fabrik vorsah.

Im Zuge der sich anschließenden Diskussion beantragte Frau Meyer (SPD-Fraktion) die Vertagung dieses TOP, damit Verwaltung und Fraktionen Gelegenheit haben, sich mit den zusätzlichen Fragestellungen ausreichend inhaltlich zu beschäftigen.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte den Antrag auf Vertagung mit 13 Gegenstimmen (davon 9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion, 1 fraktionsloses RM Herr Krey) und 10 Ja-Stimmen (davon 6 SPD-Fraktion, 4 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) mehrheitlich ab.

Im Verlauf der weiteren Diskussion erklärte Frau Wittmer, dass die Änderung auf dem Antragsgrundstück nur in Angriff genommen werden könne, wenn der dort für ein anderes Bauvorhaben erteilte Vorbescheid zurückgegeben werde. Außerdem könnten die im neuen Beschlussvorschlag vorgesehenen Änderungen auf dem Antragsgrundstück und im Umfeld zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung im Gebiet nur gemeinsam in einem Änderungsverfahren bearbeitet und abgewogen werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit 13 Ja-Stimmen (davon 9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion, 1 fraktionsloses RM Herr Krey) bei 10 Nein-Stimmen (davon 6 SPD-Fraktion, 4 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen):

Dem Antrag, den Bebauungsplan Nr. 01.15 zu ändern, wird stattgegeben.

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. das Bauleitplanverfahren gem. Antrag für die Flurstücke Gemarkung Geistingen Flur 5 Nrn. 860 und 861 einzuleiten und den Bebauungsplan entsprechend anzupassen, um die geplante Bebauung im hinteren Teil des Grundstückes zu ermöglichen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Begünstigte der positiv beschiedenen Bauvoranfrage für den vorderen Grundstücksteil rechtsgültig und dauerhaft auf deren Inanspruchnahme verzichtet. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
2. Möglichkeiten zum dauerhaften Schutz des Bestandhauses sowie der Trauerbuche zu finden und umzusetzen.
3. Im gleichen Verfahren den Bebauungsplan für die weiteren Flurstücke zwischen Mozartstraße und Lindenstraße bis zum Stichweg vor der Meys Fabrik anzupassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Stadt Hennef.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

1.4	**3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) "Auf der Hochstadt" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**	6

Frau Wittmer erläuterte die Rahmenbedingungen und Hintergründe, die dazu führten, in diesem Bereich zuerst nur die Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs.8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Geistingen, Flur 8 die Flurstücke 133 und 135 teilweise und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die Änderung umfasst den Wegfall von „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof" gemäß § 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs.4 BauGB zugunsten der Darstellung „Wohnbauflächen" gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) - Stoßdorf West; Erweiterung des Geltungsbereichs**	7

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung über die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 03.4 Hennef (Sieg) – Stoßdorf West wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	**Bebauungsplan Nr. 03.4 Stoßdorf - West Weitere Vorgehensweise zum Beteiligungsverfahren**	8

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Für den Bebauungsplan Nr. 03.4 Stoßdorf – West wird ein informelles Beteiligungsverfahren mit den Grundstückseigentümern des Geltungsbereiches durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße; 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**	9

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung über die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	**Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Änderung des Geltungsbereichs 3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**	10

Herr Schmickler und Herr Schrennen stellten die Inhalte des Bebauungsplanentwurfes und das Bebauungskonzept vor. Gemeinsam mit Frau Wittmer beantworteten sie die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
mit Schreiben vom 24.04.2020

Stellungnahme:
Umwelt und Naturschutz

Anpassung an den Klimawandel:

Es wird auf Folgendes hingewiesen:
Die überplanten Freiflächen weisen eine thermische Ausgleichsfunktion für die Umgebung auf. Eine Versiegelung, insbesondere der im Flächennutzungsplan als Grünfläche festgesetzte Bereich, sollte daher auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Abwägung:
Die Ausführungen sind zutreffend. Es wird auf die umfangreichen Regelungen des Bebauungsplanes zum Klimaschutz hingewiesen. Die Eingriffe werden damit angemessen kompensiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Es wird empfohlen, den oberirdischen Stellplatzbedarf für die geplante Wohnbebauung durch die Nutzung einer Tiefgarage zu senken. Da die Realisierung des öffentlichen Parkraums nur bei Bedarf erfolgen soll, wird eine separate Betrachtung der Stellplatzsituation für das Wohnhaus angeraten.

Die genannten Begrünungsmaßnahmen mindern nachteilige Auswirkungen auf das Mikroklima und werden ausdrücklich begrüßt.

Abwägung:
Hierzu wird unter Punkt 1.3 der Begründung ausgeführt: „Denkbar wäre hingegen die Anordnung der vorgesehenen Stellplätze in Tiefgaragen. Allerdings beträgt die überbaute Fläche des geplanten Wohngebäudes nur rund 650 qm und ist kein einfaches Rechteck, was bereits für die unterirdische Unterbringung nur der für das Wohnhaus vorgesehenen 24 Stellplätze (zusätzlich sind zwei Behindertenstellplätze auf der Westseite des Gebäudes geplant, so dass insgesamt 26 Stellplätze vorgehalten werden) nicht ausreicht. Die weiterhin vorgesehenen 20 Stellplätze (davon 10 für das „Interkult" – darunter 5 für dessen in der Betriebsbeschreibung dokumentierten Bedarf von insgesamt 19 Plätzen und 5 weitere als zusätzliche Reserve) des öffentlichen Parkplatzes sowie die südöstlich und westlich des „Interkult" für dessen weiteren Bedarf angeordneten 14 Stellplätze können nur oberirdisch errichtet werden. Zudem wird die Kellerfläche für die gesetzlich vorgeschriebenen Abstellräume und Fahrradabstellplätze benötigt. Im Hinblick auf die Zielsetzung, preisgünstigen geförderten Wohnraum zu errichten und unter Würdigung des Umstands, dass insgesamt höchstens 30 % des Stellplatzbedarfs in einer Tiefgaragenebene untergebracht werden könnten, zudem Ersatz für die dort vorgesehenen Nutzungen gefunden oder eine zweite Kellerebene gebaut werden müsste, erscheint die gewählte Lösung eines gut durchgrünten oberirdischen Parkplatzes als sinnvoll und angemessen." Ergänzend ist zu erwähnen, dass für die Tiefgarage zusätzliche Zufahrten und Rampenbauwerke benötigt werden, die mit zusätzlichem Flächenverbrauch einhergehen.

Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen.

Stellungnahme:
Gewässerschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im benachbarten Bereich des Planvorhabens die Umverlegung und Offenlegung des Liemichsgrabens geplant ist. Hierzu wurde durch den Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis eine Planung erstellt, die sich mit dem Bebauungsplan überschneidet. Es wird daher angeregt, den Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:
Der Wasserverband wurde im Vorfeld der Planerarbeitung sowie im Rahmen der aktuellen Behördenbeteiligung förmlich eingebunden. Er hat von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Dem Hinweis wurde bereits entsprochen.

Stellungnahme:

Altlasten:

Im Plangebiet ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eine Altablagerungshinweisfläche nachrichtlich registriert (siehe Lageplan). Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Geländeeinschnitt, der in mehreren Ausgaben der TK 25 des letzten Jahrhunderts eingezeichnet war.

Im Zusammenhang mit der geplanten Offenlegung des Liemichsgrabens wurden hier im Jahr 2013 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die bestätigten die Altablagerung. Es wurden Auffüllungen aus Bodenaushub mit geringen Beimengungen von Ziegelbruch, Glas, Beton und Straßenaufbruch in einer Stärke bis 3,7 m erbohrt. Abfalltechnische Bodenuntersuchungen zeigten erhöhte Schadstoffgehalte, die bei der Entsorgung von Bodenaushub relevant werden.

Die Ausdehnung der Altablagerung ist nicht bekannt. Aufgrund der erbohrten Auffüllungstiefen ist es durchaus möglich, dass diese bis in das allgemeine Wohngebiet reicht oder zumindest die Oberböden hier anthropogen gestört sind. Gemäß des Gem. RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" vom 14.03.2005 besteht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials eine Nachforschungspflicht.

Da hier konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von schadstoffhaltigen Böden vorliegen, wird angeregt – zusätzlich zu der in der Begründung angekündigten ergänzenden Baugrunduntersuchung – orientierende Oberbodenuntersuchungen (Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze) in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV im Hinblick auf die nach § 1 Abs. 6 BauGB zu wahrenden allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durchzuführen. Auf der Grundlage der derzeitigen Kenntnislage ist eine Bewertung hierzu nicht möglich. Es wird empfohlen, das Untersuchungsprogramm im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.

Abwägung:

- Bereich des zur Bebauung anstehenden Wohnbaugrundstücks

a) Im Februar 2020 wurden durch das Büro Frankenfeld im Rahmen einer Baugrunduntersuchung drei Bodenproben aus einer Tiefe von bis zu 3 Metern entnommen und untersucht. Im Untersuchungsbericht der Büros Frankenfeld vom 5.3.2020 wird dazu ausgeführt:

„Es wurden keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen gefunden. Die aus jedem Schurf über die gesamte Höhe von 3,0 m (ausgenommen Mutterbodenschicht) gewonnene Mischprobe KRB1 aus Schurf 1, KRB2 aus Schurf 2 und KRB3 aus Schurf 3, zeigen allesamt Meßwerte, welche kleiner sind als die Werte der Zuordnungsklasse Z0 gemäß LAGA TR2004. Das Aushubmaterial ist somit von der chemischen Zusammensetzung her gesehen unbeschränkt für den offenen Wiedereinbau geeignet."

Die Untersuchungsergebnisse korrespondierenden mit der vorgefundenen

Topographie, die sich in einer deutlichen Geländekante westlich der Bebauung zeigt. Für den westlich angrenzenden Bereich liegt, vgl. 3.4.1 der Begründung, ein „Bericht zu Bodenuntersuchungen" vor, der im Zuge einer Variantenuntersuchung zur Offenlegung des Liemichsgrabens im Jahr 2013 erarbeitet wurde.

b) Im Oktober 2020 wurden durch das Büro Dr. Frankenfeld Oberbodenuntersuchungen für die Teilbereiche des Plangebiets vorgenommen, auf denen der Oberboden erhalten bleibt bzw. wieder eingebaut wird, und die zukünftig als Freifläche der Wohnbebauung genutzt und zugänglich sind. Dies trifft auf die Freiflächen um das Neubauvorhaben sowie die Grünfläche im Nordosten des Plangebiets zu. Aus dem Oberboden der Freifläche um die geplante neue Wohnbebauung wurde eine Mischprobe hergestellt und nach den Parametern der Bundesbodenschutzverordnung untersucht. Dabei wurden keine für die Planung relevanten Belastungen festgestellt. Näheres ist in der Begründung und im, der Begründung beigefügten, Untersuchungsbericht vom 29.12.2020 ausgeführt.

- Gesamtes Plangebiet

a) Für den östlichen Randbereich des Plans liegt ein „Bericht zu Bodenuntersuchungen" vor, der im Zuge einer Variantenuntersuchung zur Offenlegung des Liemichsgrabens (Auftraggeber: Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis) durch das Büro Virus im Jahr 2013 erarbeitet wurde. Im Bereich einer Trassenvariante parallel zur östlichen Grundstücksgrenze der Bebauung Wippenhohner Straße 6 bis 16 wurde dabei bis in Tiefen zwischen 1,8 m bis 3,7 m Auffüllungsmaterial (Erdmaterial aus einer Straßenbaumaßnahme, das in geringem Maße vereinzelt Betonbruch, Ziegelbruch und auch Asphalt-Teile enthält, in einer Mächtigkeit von 1-2 Metern) aufgefunden.

Das vorgefundene Material ist auf Grund der PAK-Gehalte in die LAGA-Klasse Z 2 einzustufen. Ein Wiedereinbau bzw. eine Verwertung dieses Bodenmaterials ist mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen bei den in I.4.3.3.2 der LAGA (TR Boden 2004) genannten Baumaßnahmen möglich. Ebenso ist eine Entsorgung/Verwertung des Auffüllungsmaterials über eine Deponie der Klasse DK0 zulässig.

Im Rahmen der chemischen Bodenuntersuchungen wurde Arsen in einer Konzentration von 19 mg/kg nachgewiesen. Der tolerierbare Wert für eine sensibel genutzte Fläche (Kinderspielplatz) beträgt nach BundesbodenschutzVO 25 mg/kg. In der Anfüllung kommt zudem Benzo-a-pyren in einer Konzentration von 0,7 mg/kg vor. Die BundesbodenschutzVO toleriert bei Kinderspielplätzen 2 mg/kg.

Da bereits die Belastungen in der Auffüllung selbst unterhalb der relevanten Grenzwerte der BundesbodenschutzVO liegen, sind problematische Belastungen im allenfalls indirekt verunreinigten Oberboden im Umfeld nicht zu erwarten.

b) Schließlich wurde im Oktober 2020 der Oberboden (0-10 und 10-35 cm Tiefe) der im Nordosten des Plangebiets vorgesehenen Grünfläche durch das Büro Frankenfeld untersucht. Es wurden zwei Mischproben hergestellt und nach den Parametern der Bundesbodenschutzverordnung untersucht. Dabei wurden ebenfalls keine für die Planung relevanten Belastungen festgestellt. Näheres ist in der Begründung und im, der Begründung beigefügten, Untersuchungsbericht vom 29.12.2020 ausgeführt.

- Weitere Untersuchungen

Untersuchungen des Bodens bzw. des Oberbodens auf weiteren Teilflächen des

Plangebiets erscheinen weder sinnvoll noch geboten:

a) Da keine der vier durchgeführten Bodenuntersuchungen für die vorgesehenen Nutzungen problematische Belastungen ergeben hat, besteht keinerlei Anhalt, in den übrigen Bereichen relevante Bodenbelastungen zu vermuten und darauf gestützt weitere Untersuchungen nach der Bundesbodenschutzverordnung zu verlangen.

b) Die Flächen der drei Wohngebäude Ecke Bonner/Wippenhohner Straße sowie des „Interkult" einschließlich beider Parkplätze sind seit Jahrzehnten bebaut bzw. genutzt. Probleme sind nicht bekannt; Veränderungen stehen in absehbarer Zeit nicht an. Untersuchungen des dortigen Bodens / Oberbodens sind allenfalls im Zusammenhang mit zukünftigen Veränderungen sinnvoll. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil des Bebauungsplans enthalten.

c) Alle Untersuchungen führen zu dem Schluss, dass die vorgesehenen Bauflächen von keiner Anfüllung betroffen sind und die zum Hanfbach (ursprünglich) abfallende Wiese auf heutiges Niveau angefüllt wurde. Dort sind jedoch keine größeren Bodeneingriffe vorgesehen.

Der Anregung wird im sachlich gebotenen Umfang entsprochen.

Stellungnahme:
Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Landschaftsplanung
Der Bereich der geplanten Parkplätze liegt im Bereich des LP „Hennef-Uckerather Hochfläche" im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das LSG soll – wie vorliegend – im BPlan nachrichtlich dargestellt werden. Für den Bau der Parkplätze ist es erforderlich, einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des LP zu stellen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird in Aussicht gestellt. Sollte zukünftig an dieser Stelle der FNP hinsichtlich der baulichen Nutzung geändert werden, so wird eine Zustimmung in Aussicht gestellt.

Abwägung:
Der Antrag ist zu gegebener Zeit in Abstimmung mit der Stadt Hennef zu stellen; vgl. hierzu 2. der Begründung. Eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan bedarf es bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht; es erfolgt lediglich eine Berichtigung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Artenschutz
Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde eine Ortsbegehung – keine Kartierung – durchgeführt und die planungsrelevanten Arten ausgewertet, die auf den relevanten Messtischblättern mit den entsprechenden Lebensraumtypen verzeichnet sind. Für alle Vogelarten wurde eine mögliche Brut ausgeschlossen. Mindestens für die Arten Bluthänfling und Girlitz kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Beide Arten brüten in halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Baumbeständen und mit ausgebildeter Kraut- und Saumvegetation, in Gärten und Parkanlagen. Dies trifft auf den Lebensraum im Plangebiet zu. Zur Verifizierung des vorkommenden Arteninventars wird eine Kartierung der Avifauna gemäß LANUV-Standard dringend empfohlen.

Ebenso wird eine Kartierung der Fledermausarten empfohlen. Aufgrund des alten, teilweise mit Efeu dicht bewachsenen Baumbestandes sind Höhlen nicht

auszuschließen, die als Quartiere genutzt werden könnten. Die Lage des Plangebietes am Gewässer in der Hanfbachaue trägt zur Attraktivität des Standortes für Fledermäuse bei.

In der ASP wird dargelegt, dass ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich der ausgeprägten Brombeervegetation nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen werden Maßnahmen im Rahmen einer Worst-Case-Annahme konzipiert. In den textlichen Festsetzungen sind Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus (Tötungsverbot) formuliert. Es ist allerdings nicht dargelegt, ob nach der geplanten Beseitigung der (möglichen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Haselmaus die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine CEF-Maßnahme wird in der ASP als Empfehlung – als „fakultativ/optionale Maßnahme" – dargelegt. Da jedoch bei einem Worst-Case-Szenario davon ausgegangen wird, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt, ist die CEF-Maßnahme verbindlich festzusetzen.

Die Größe des als möglichen Haselmaus-Lebensraum zu beseitigenden Brombeergebüsches ist in der ASP nicht dargelegt. Ebenso ist die Größenordnung der CEF-Maßnahme nicht definiert. Diese Angaben sollten ergänzt werden.

In der Methodik der ASP (S. 15) wird eine Geländebegehung angeführt. Hier sollten der Tag, die Uhrzeit sowie die Wetterverhältnisse ergänzt werden.

<u>Abwägung:</u>
In Abstimmung mit Stadt, Kreis und Vorhabenträger wurden die zusätzlichen Untersuchungen / Kartierungen durchgeführt und die Ergebnisse zu Fledermäusen, Bluthänfling und Girlitz in einem ergänzenden Dokument zusammengefasst. Die ASP wurde aktualisiert – Stand 4.10.2020.
Hinweise auf Vorkommen von Bluthänfling und Girlitz haben sich weiterhin nicht ergeben.
Auch Fledermäuse sind nicht vorhanden bzw. nutzen das Gebiet lediglich zur Jagd, wobei ausreichende weitere Jagdflächen in der Umgebung zur Verfügung stehen.
Auch weiterhin gibt es keine unmittelbaren Hinweise auf eine Population der Haselmaus. Da die östliche Teilfläche des Plangebiets und der angrenzende Freiraum als potentieller Lebensraum erkannt wurden, wird die Vorgehensweise zur Beseitigung von Bäumen / Sträuchern bestätigt und die Anpflanzung der Hecke am Ostrand des Plangebiets als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in einer Breite von 3,5 Metern festgesetzt. Plan, Begründung und textliche Festsetzungen wurden entsprechend geändert / angepasst.

Der Anregung wird somit gefolgt.

<u>Stellungnahme:</u>
Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Die Neubauten im Plangebiet müssen nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV)), die

ein wichtiges Instrument der deutschen Energie- und Klimaschutzpolitik darstellt, errichtet und ausgeführt werden.

Es wird daher begrüßt, dass unter 4.4 in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan dazu aufgefordert wird, die Möglichkeit der Dachflächen zur Nutzung von Sonnenenergie zu prüfen, Die Nutzung kann z. B. durch Optimierung und Ausrichtung von Dachausrichtung und -neigungen verbessert werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021 — 4080 kWh/m2/a und bei Photovoltaik von 1006 — 1021 kWh/m2/a.

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Abwägung:
Der Hinweis auf eine Optimierung der Dachneigungen und -ausrichtungen ist nicht umsetzbar, da vorliegend für die neu hinzutretenden Baukörper ausschließlich begrünte Flachdächer festgesetzt werden.

Dem Hinweis wird nicht entsprochen.

Stellungnahme:
Hinweise zum Mobilitätsmanagement
Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zum Zentrum Hennef sowie zum Bahnhof Hennef (Anschluss an den Regionalverkehr der DB in Richtung Köln/Aachen sowie Siegen) und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität weitergehend in die Quartiersentwicklung einzubeziehen. Dies bezieht sich vor allem darauf, geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder in dieser Wohnform zu ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht sein. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden. Es wird angeregt, für die Fahrradabstellanlagen im Bebauungsplan entsprechende Flächen auszuweisen.

Abwägung:
Fahrradabstellanlagen müssen gem. § 48 Absatz 1 BauONRW im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. In Satz 2 des genannten Absatzes heißt es: „Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein." Nach aktuellem, noch nicht endgültigem Planstand ist ein ca. 145 qm großer Kellerraum für Fahrräder etc. vorgesehen, der neben einer geradlinigen Treppe auch über einen Aufzug zugänglich ist. Der Erdgeschossfußboden des geplanten Gebäudes liegt – den Regelungen im Bebauungsplan sowie einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen folgend - auf Höhe des umliegenden Geländes. Ein eigenständiger ebenerdiger Außenzugang zum Keller kann insofern hier nur mit einem sehr großen Aufwand (Rampenanlage) geschaffen werden.

Die Errichtung einer überdachten Fahrradanstellanlage von mehr als 7,5 qm Größe wäre nach den vorgesehenen textlichen Festsetzungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, woraus sich ein sehr enger Rahmen ergibt. Die ausdrückliche Zulassung auch größerer Nebengebäude auf den

Baugrundstücken widerspricht aufgrund der damit einhergehenden zusätzlichen Versiegelung den Zielen einer klimagerechten Planung.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

zu T2, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 27.04.2020

Stellungnahme:
Zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.
Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen.
Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Abwägung:
Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans unter „Hinweise", Nr. 2.7, aufgenommen.

Der Anregung wird entsprochen.

zu T3, RSAG AöR
mit Schreiben vom 28.04.2020

Stellungnahme:
Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.
Aus den eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung im

Plangebiet mittels einer Wendeanlage nach RASt06 sichergestellt ist. Bitte beachten Sie, dass bei dieser Art der Wendeanlage die Überhangfläche eingehalten wird. In dieser Überhangfläche darf kein Hindernis, z. B. eine Laterne oder Versorgungskasten, verbaut werden.

Für den hinteren Teil der Verkehrsfläche, der von unseren Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren wird, wurde im Bereich der Wendeanlage ein Abfallsammelplatz zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag festgesetzt.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (vorher BGI 5104) und RASt 06.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu T4, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 29.04.2020

Stellungnahme:
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung:
Der Bebauungsplan enthält in seinem textlichen Teil als Hinweis eine ausführliche Textpassage zu Bau- und Bodendenkmälern gem. Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Die in der Anregung des LVR enthaltenen Hinweise werden dort wiedergegeben.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

zu T5, BUND
mit Schreiben vom 30.04.2020

Stellungnahme:
Der östliche Teil des B-Plans befindet sich in Teilen im „Naturschutzgebiet" NSG SU-105 (...)

Abwägung:
Es handelt sich dabei um einen ca. 100 qm großen Uferabschnitt des Hanfbaches, der lediglich zur Erreichung einer klaren Abgrenzung des Plans in das Plangebiet einbezogen wurde. Für den Bereich werden ausschließlich bestandsorientierte Festsetzungen getroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Der östliche Teil des B-Plans befindet sich in Teilen (...) im „Landschaftsschutzgebiet" LSG -5209-0006 (...)

Abwägung:
In der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 2.4. wird dies entsprechend ausgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Der östliche Teil des B-Plans befindet sich in Teilen im (...) „Gebiete für den Schutz der Natur" (GSN-0177) (...)

Abwägung:
„Gebiete für den Schutz der Natur" werden im Landesentwicklungsplan dargestellt und ggf. im Regionalplan konkretisiert. Vgl. hierzu Kapitel 2.2 der Begründung: Im gültigen Regionalplan Köln liegt die Fläche innerhalb eines großflächigen Allgemeinen Siedlungsbereichs.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Der östliche Teil des B-Plans befindet sich in Teilen im (...) „Biotopverbundkorridor" (VB-K-5209-014) (...)

Abwägung:
Es handelt sich hierbei um den Korridor des Hanfbaches. Dieser wird – gegenüber der bereits bestehenden Bebauung – nicht weiter eingeschränkt. An dieser Stelle trifft der Hanfbach aus einem kleineren innerstädtischen Freiraum in den dicht bebauten Stadtkern der Stadt Hennef.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Der östliche Teil des B-Plans befindet sich in Teilen im (...) „Biotopkataster" (BK-5209-0050) des LANUV (...)

Abwägung:
Es handelt sich hierbei um den Korridor des Hanfbaches. Dieser wird – gegenüber der bereits bestehenden Bebauung – nicht weiter eingeschränkt. An dieser Stelle trifft der Hanfbach aus einem kleineren innerstädtischen Freiraum in den dicht bebauten Stadtkern der Stadt Hennef.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Zudem ist die Fläche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) als

Grünfläche und Park ausgewiesen. Der B-Plan wird somit über den nicht angepassten FNP gelegt. Sowohl die Änderung des FNP Hennef, als auch die Inanspruchnahme der naturschutzrelevanten Flächen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden bzw. Gremien.

Abwägung:
Satz 1 ist zutreffend. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine Ausgestaltung und Nutzung der Fläche als Parkanlage allen anderen vom BUND angeführten Schutzbestimmungen (s. oben) entgegenstünde.

Satz 2 trifft den Sachverhalt nicht, da es sich um einen rechtlichen Sonderfall handelt. Der Bebauungsplan wird nach der Verfahrensvorschrift des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erarbeitet; dies wird in Kapitel 1.2 und 2.3 der Begründung erläutert. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen".

Unabhängig von diesen verfahrensrechtlichen Aspekten umfasst die Abweichung eine so geringe Tiefe, dass sie bereits von der rechtlich bedingten systematischen „Unschärfe" des FNP abgedeckt ist. Diese wird in der Regel in der Größenordnung einer Bautiefe, d.h. ca. 40 Meter, gesehen.

Satz 3, 1. Halbsatz ist unzutreffend, da der FNP aufgrund verbindlicher gesetzlicher Regelungen des BauGB anzupassen ist, so dass kein Raum für Genehmigungsentscheidungen von Behörden oder Gremien besteht.
Satz 3, 2. Halbsatz ist insofern unverständlich, als „naturschutzrelevante Flächen", womit wohl nur das Naturschutzgebiet bzw. der Biotopkorridor des Hanfbaches gemeint sein kann, nicht angetastet werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Der BUND widerspricht somit einer Überbauung der Flurstücke Nr. 106 (Parkplätze) und Nr. 132 (Straßenneubau), aus überwiegenden Gründen des naturschutzfachlichen, öffentlichen Interesses (...)

Abwägung:
Eine Parkplatzfläche ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten und wird im Zuge der Planänderung lediglich verschoben. Der neue Standort erscheint im Hinblick auf schutzwürdige natürliche Strukturen im Umfeld günstiger, da er vom Hanfbach und seinen Uferzonen einen wesentlich größeren Abstand einhält. Auf Kapitel 1.2 der Planbegründung wird verwiesen.

Die Straßenfläche wird in Kapitel 3.1.2 der Begründung erläutert. Sie hat multifunktionalen Nutzen und muss im östlichen Bereich nicht unbedingt in Asphalt- oder Pflasterbauweise errichtet werden, wo sie im Wesentlichen der Erschließung der angrenzenden Freifläche (beispielsweise für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sowie der Unterhaltung des geplanten Gewässers dient.

Dem Widerspruch wird nicht gefolgt.

Das Flurstück 132 ist vom Bebauungsplan nicht berührt, vgl. Kapitel 2.1 der Begründung.

Stellungnahme:
Der BUND widerspricht somit einer Überbauung der Flurstücke Nr. 106 (Parkplätze) und Nr. 132 (Straßenneubau), aus (...) der entgegengesetzten Darstellung im aktuellen FNP der Stadt Hennef.

Abwägung:
Der FNP ist Ausdruck der planerischen Gestaltungskompetenz der Stadt Hennef. Eine Änderung – hier Anpassung kraft Gesetz – des FNP ist unter den in § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB genannten Voraussetzungen jederzeit möglich.

Dem Widerspruch wird nicht gefolgt.

Das Flurstück 132 ist vom Bebauungsplan nicht berührt, vgl. Kapitel 2.1 der Begründung.

Stellungnahme:
Der BUND regt an, als Ausgleich für die Überbauung der Flurstücke 146 und 148 (Baulückenschluss) Obstbäume auf Teilen des Flurstücks 106 zu etablieren.

Abwägung:
Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB „gelten (...) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig." Daher ist eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nicht vorgesehen. Unabhängig davon ist eine umfangreiche Begrünung u.a. durch Baum- und Heckenpflanzungen vorgesehen; vgl. Kapitel 3.2.7 der Planbegründung. Die im Plangebiet vorgesehenen Baumpflanzungen orientieren sich an den Vorgaben der Stadtverwaltung (Umweltamt).

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme:
Ebenso regt der BUND an, die im FNP dargestellten, angrenzenden „Grünflächen" im Hanfbachtal zu erhalten und aufzuwerten, so dass sie den Zielen des Landschaftsplans genügen.

Abwägung:
Der Bereich, auf den sich die Anregung bezieht, ist nicht (räumlicher) Teil des Bebauungsplanverfahrens. Gleiches gilt für die unmittelbare Umsetzung der Gestaltungs-maßnahmen des Landschaftsplans.

Der Anregung kann somit nicht entsprochen werden.

zu T6, Landesbetrieb Straßenbau NRW
mit Schreiben vom 04.05.2020

Stellungnahme:
Das o. g. Plangebiet grenzt im Nordosten an den Abschnitt 2 der Landesstraße L 125, freie Strecke.

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings nur unter Berücksichtigung der im folgenden aufgelisteten Kriterien, die

es seitens der Stadt Hennef gilt im weiteren Beteiligungsverfahren mit zu berücksichtigen:

- Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Landesstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 1 StrWG NW) sind gesondert zu beantragen.

Abwägung:
Derartige Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Im Gegenteil wird die jetzige Straßensituation, anders als im bisher rechtskräftigen Plan, nunmehr bestandsorientiert festgesetzt. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
- Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.

Abwägung:
Dies betrifft nur das nördlichste der bereits bebauten Grundstücke (Wippenhohner Str. 6) und wird im Bebauungsplan für das Flurstück 440 und einen Teil des Flurstücks 140 festgesetzt. Die bebauten Grundstücke Wippenhohner Str. 8 und 14 sowie die für die Neubebauung vorgesehenen Grundstücke grenzen nicht an die Landstraße, sondern an eigenständige städtische Verkehrsflächen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme:
- Im Bereich von durch die Stadt Hennef ggfls. vorgesehenen neuen Einmündungen ist die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/Einmündungen zu prüfen.
  Gegebenenfalls müssen Zusammenlegungen/Wegfall in Betracht gezogen werden, sollten die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Landesstraße betroffen sein.

Abwägung:
Derartige Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Im Gegenteil wird die jetzige Straßensituation, anders als im bisher rechtskräftigen Plan, nunmehr bestandsorientiert festgesetzt. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
- Zu dem Vorhaben ist durch den Investor/Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen. Diese muss u. a. eine Aussage dazu treffen, ob Linksabbiegespuren im Bereich der neuen oder bestehenden Anbindung an die Landesstraße notwendig werden, falls noch keine eingerichtet sind. Grundsätzlich muß jedoch bei diesem Vorhaben in der Landesstraße L 125 eine Linksabbiegespur von 12 m Länge in die Erschließungsstraße in Richtung der Adresse „Wippenhohner Straße 14“ vorgesehen werden.

Abwägung:
Das Bauvorhaben mit voraussichtlich 26 Wohnungen, die als öffentlich geförderte Wohnungen errichtet werden, löst regelmäßige Verkehrsbewegungen aus, die aufgrund ihrer Verteilung über den gesamten Tag keine strukturell anderen Belastungen erzeugen als die Bestandsbebauung. Es besteht kein Anlass für die Annahme, dass sich das im Knotenpunktbereich dauerhaft unauffällige Unfallgeschehen durch das geplante Wohnhaus verändert.

Der betreffende Knotenpunkt wurde wie gefordert in einem kurzen Verkehrsgutachten (23.10.2020) durch das Büro Stelter untersucht. Darin werden anhand der geplanten und vorhandenen Nutzungen im Plangebiet die Verkehrsmengen aus Bestands- und Neubebauung ermittelt. Für die Verkehrserzeugung des Interkult werden dabei bewusst hohe – überhöhte - Werte angesetzt. Zur Bemessung der Verkehrsmenge auf der L 125 wird der DTV-Wert aus 2015 fortgeschrieben, d.h. ebenfalls erhöht. Auf Grundlage der hier anzuwendenden RASt 06, Tabelle 44, ergeben sich aus den zu erwartenden Verkehrsmengen keine baulichen Änderungen für den Knotenpunkt.

Die Forderung nach einer Linksabbiegespur ist daher nicht begründet.

Zudem erscheint sie für eine Sackgasse mit maximal ca. 35 Wohnungen auch insofern unverhältnismäßig, als die gegenüberliegende Einmündung der Wippenhohner Straße Richtung Süden, die in eine komplette Siedlung mit hunderten von Wohnungen und zu einer, die Ortsteile verbindenden Straße führt, keinen Linksabbieger hat. Und dies, obwohl man dort auf der L 125 von der freien Strecke her kommt, während zwischen dem jetzt geforderten Linksabbieger und der vorherigen Ampelkreuzung (Bonner Straße) lediglich 120 Meter Wegstrecke liegen.

Schließlich wurde die Zahl der im östlichen Teil des Bebauungsplans ausgewiesenen Stellplätze deutlich auf den heute erkennbaren Bedarf reduziert, um keinen zusätzlichen Verkehr aus der Umgebung anzuziehen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

- Zu Straßenplanungen ist ein entsprechendes Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002) und ggfls. zusätzlich dem Leitfaden zum Sicherheitsaudit an Straßen des LB´es (SAS 2008) durchzuführen, deren Ergebnisse der Straßenbauverwaltung mitzuteilen sind.

Abwägung:
Ein Sicherheitsaudit wird als systematische und unabhängige Ermittlung von Sicherheitsdefiziten von Straßenbaumaßnahmen vom ersten Planungsschritt bis zur Verkehrsfreigabe definiert.
Der Knotenpunkt besteht in der vorhandenen Form seit Jahrzehnten. Weder der Verkehrsfluss noch das Unfallgeschehen sind dort problematisch. Konkrete Anhaltspunkte für Sicherheitsmängel sind weder bekannt noch werden sie vom Landesbetrieb vorgetragen. Eine Veränderung des Knotenpunktes durch Straßenbaumaßnahmen jeder Art ist weder vorgesehen noch zu erwarten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

- Zugehörige Planungen gem. RE 2012 sind zu erstellen, frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.

Abwägung:
Die Anwendung der „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau" erscheint nicht naheliegend, da keine Veränderung der Landstraße vorgesehen ist. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen, etc.).

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.

Abwägung:
Die Aufstellung von Beleuchtungsanlagen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplans. Die geplanten privaten Verkehrsflächen liegen in ca. 40 bis 70 Metern Entfernung von der L 125, in einer leichten Innenkurve der Straße und werden teilweise durch Gebäude abgeschirmt. Mit Blendwirkungen ist nicht zu rechnen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- OD-Grenzen sind (soweit vorhanden) darzustellen.

Abwägung:
Im Änderungsgebiet des Bebauungsplans liegen keine OD-Grenzen. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.

Abwägung:
Der Knotenpunkt besteht in der vorhandenen Form seit Jahrzehnten. Planseits ist

eine Veränderung der Beschilderung nicht vorgesehen. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Werden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden können.

Abwägung:
Alternativtrassen für klassifizierte Straßen werden nicht ausgewiesen. Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung sind nicht bekannt und werden nicht vorgetragen. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Werbeanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Abwägung:
Werbeanlagen mit Wirkung zur L125 sind nicht vorgesehen. Da ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird, in dem Werbeanlagen allenfalls ausnahmsweise zulässig sind und sich im Gebiet zudem ausschließlich Wohngebäude sowie eine kleine Gemeinbedarfseinrichtung (soziale Zwecke) befinden, ist mit Werbeanlagen auch zukünftig nicht zu rechnen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

Abwägung:
Dies betrifft nur das bereits bebaute Grundstück (Wippenhohner Str. 6). Dieses Grundstück ist seit Jahrzehnten entsprechend eingefriedet. Zudem wird dort ein Verbot von Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die bebauten Grundstücke Wippenhohner Str. 8 und 14 sowie die für die Neubebauung vorgesehenen Grundstücke grenzen nicht an die Landstraße, sondern an eigenständige städtische Verkehrsflächen an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Landesstraße sind auszuschließen.

Abwägung:
Die Wegelänge zwischen der Landstraße und den geplanten Parkplätzen liegt bei 25 bis 80 Metern; zudem handelt es sich um offene, nicht bewirtschaftete Flächen. Es ist nicht erkennbar und wird nicht begründet, durch welche Nutzungen oder

Strukturen im Plangebiet Rückstauerscheinungen ausgelöst werden sollten.

Auch aus dem Verkehrsgutachten vom 23.10.2020 (Büro Stelter) ergeben sich keine Hinweise auf derartige Probleme. Daher können Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Landesstraße ausgeschlossen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L–Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.

Abwägung:
Die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung eventueller Verkehrslärmprobleme bezüglich der Neubebauung sind im Plan textlich festgesetzt und werden seitens des Vorhabenträgers durchgeführt.
Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen ist nicht Plangegenstand.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen" (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Abwägung:
Die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung eventueller Verkehrslärmprobleme bezüglich der Neubebauung sind im Plan textlich festgesetzt und werden seitens des Vorhabenträgers durchgeführt. Wesentliche Änderungen der Straßen, die weitergehende Konsequenzen auslösen könnten, sind im Bebauungsplan hingegen nicht vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:
Darüber hinaus sind für die ggfls. anstehenden Umplanungen an der Landesstraße die Inhalte der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Abwägung:
Umplanungen an der Landesstraße sieht der Bebauungsplan nicht vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 15.05.2020

Stellungnahme:
Gegen die o.g. Planung bestehen verbandsseitig Bedenken.

Im Südosten des Plangebiets beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis die Offenlegung des Liemichsgrabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Der im Bebauungsplan eingetragene Abstand von 3,00 m zur geplanten Gewässerböschung ist dafür zu gering. Für die Bepflanzung der geplanten Gewässerböschung ist ein Abstand von mindestens 5,00 m erforderlich. Die Notwendigkeit dazu ist mit der Unteren Wasserbehörde besprochen. Durch die Planung der Stichstraße als Zufahrt zu den neuen Parkplätzen sieht der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis die Gefährdung, dass der geforderte Abstand von 5,00 m nicht eingehalten werden kann und dadurch die Offenlegung des Liemichsgrabens nicht wie geplant umgesetzt werden kann. Dies beeinträchtigt den Hochwasserschutz am Liemichsgraben sowie die naturnahe Entwicklung des Gewässers nachhaltig. Aus diesem Grund ist im Bebauungsplan eine Berücksichtigung des voraussichtlichen Verlaufs des Liemichsgrabens inklusive des Abstandes von 5,00 m erforderlich.

Abwägung:
Seitens der Beteiligten wurde bislang von einem Mindestabstand zwischen Weg und Böschungsoberkante des Gewässerlaufs von 3 Metern ausgegangen, der eingehalten wird. Allerdings wurde die technische Planung des Liemichsgrabens bislang nicht weitergeführt und insbesondere auch kein förmliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Aus Gründen der Vorsicht wird nun ein größerer Abstand gefordert.
Die Straßentrasse wird parallel zur aktuellen Straßenachse so weit nach Norden verschoben, dass zum Stellplatz 14 (Interkult) ein Abstand von einem Meter nicht unterschritten wird. Der Abstand zwischen Weg und Böschungsoberkante des Gewässerlaufs beträgt im Planentwurf jetzt 4,5 Meter, so dass der geforderte Wert fast erreicht wird.

Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Stellungnahme:
Eine Bestätigung der Unschädlichkeit der Einleitung des Niederschlagswassers in den Hanfbach ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Wir bitten daher um Einsichtnahme in einen entsprechenden hydraulischen Nachweis (z.B. BWK M3/M7), um so den Einfluss aller Einleitungen in den Hanfbach in Summe auf das Gewässer beziffern zu können und den Einfluss der einzelnen geplanten Einleitstelle bewerten zu können. Wir gehen außerdem davon aus, dass die neue Einleitstelle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgestaltet werden wird.

Abwägung:
Einschlägige Unterlagen liegen bei der Stadt sowie der Unteren Wasserbehörde vor, da in der Vergangenheit andere, weitaus größere Einleitstellen ausgebaut wurden. Eine Einsichtnahme ist dem Wasserverband möglich.

Ein detaillierter Gesamtnachweis für ein ganzes Gewässer dürfte den Rahmen

eines Bebauungsplanänderungsverfahrens für ein einzelnes Wohngebäude überschreiten, zumal die hier vorgesehene Baufläche in bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten und daher in den bestehenden hydraulischen Berechnungen berücksichtigt ist. Lediglich die östlichen Stellplatzflächen treten hinzu. Die Zusatzbelastung ist nach Feststellung des Gutachters Stelter unschädlich. Beispielhaft werden dem Hanfbach an der benachbarten Einleitung Bachstraße 2000 l/sec zugeführt, während die hier geplante neue Einleitung lediglich 28 l/sec hat.

zu T8, Flughafen Köln/Bonn GmbH
mit Schreiben vom 25.05.2020

Stellungnahme:
Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes im Nachtschutzgebiet und der LAI-Planungszone

1.1. Ergänzend zu den festgesetzten Schallschutzzonen wurden in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)" formuliert. Diese empfehlen eine Planungszone der Siedlungsentwicklung für die Nacht anhand der 50 dB(A) LAeq, Nacht - Kontur auszuweisen und diese Gebiete frei von Wohnbebauung zu halten. Das Plangebiet liegt in dieser Zone. Dies verdeutlicht das Erfordernis zur Berücksichtigung des Fluglärms

1.2. Wir regen daher an, aufgrund der Lage innerhalb der LAI-Planungszone von einer Bebauung des Plangebietes mit Wohnhäusern abzusehen. Sollte nicht von der Planung abgesehen werden, ist die Fluglärmbelastung des Plangebietes zwingend mit dem Anspruch auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen abzuwägen und Schallschutzmaßnahmen entsprechend der aktuellen Vorgaben und Regelungen wirksam festzusetzen.

2. Festsetzungen zum Schallschutz

2.1. Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, in den textlichen Festsetzungen explizit auf die Lage des Plangebietes innerhalb der LAI-Schutzzone und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Zum wirksamen Schutz der zukünftigen Anwohner vor schädlichen Umwelteinflüssen ist zudem eine bindende Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB zwingend erforderlich. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir an, eine rechtsverbindliche Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

> *„Das Plangebiet liegt innerhalb der, in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)" entwickelten LAI-Planungszone und unterhalb der An- und Abflugrouten. Im*

Planbereich ist mit Fluglärmimmissionen am Tag und auch in der Nacht zu rechnen. Nachts sind Pegel bis zu 50dB(A) LAeq,Nacht , zu erwarten. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den entsprechenden Räumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von R´wRes = 35 dB(A) vorzusehen."

Abwägung:
Das Plangebiet liegt nicht in den festgesetzten Lärmschutzbereichen (Tag- bzw. Nacht-Schutzzone gem. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) des Flughafens; Quelle: https://www.koeln-bonn-airport.de/uploads/tx_download/karte_1.pdf
Die in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 beschlossenen „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetztes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)" empfehlen die Ausweisung einer Planungszone der Siedlungsentwicklung für die Nacht anhand der 50 dB(A) LAeq, Nacht – Kontur. Diese Gebiete sollen im Sinne der Lärmvorsorge von Wohnbebauung freigehalten werden.
Das Plangebiet liegt, wenn auch randlich, in dieser Zone. Da es weitgehend bebaut ist und darüber hinaus auch für die unbebauten Grundstücke Baurechte bestehen, ist ein Verzicht auf Wohnbebauung nicht (mehr) möglich. Allerdings sind Maßnahmen an den Gebäuden möglich. Entsprechend wird in den Textteil des Bebauungsplans folgender Hinweis aufgenommen:
„Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn muss sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Nachts sind Pegel bis zu 50dB(A) Laeq Nacht zu erwarten. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen oder Einbau von Schallschutzfenstern, sowie durch die unter Ziffer 1.5 der textlichen Festsetzungen beschriebenen architektonischen bzw. technischen Maßnahmen, z. B. Einbau fensterunabhängiger Lüftung oder verglaste Außenwohnbereiche, vermindern."
Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich bereits aus dem Schutz vor Verkehrslärm umfangreiche Schallschutzvorkehrungen ergeben, die als textliche Festsetzungen in den Plan aufgenommen wurden. Mit diesen Maßnahmen wird auch den Belangen des Fluglärmschutzes in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Stellungnahme:
3. Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte

3.1. Nach BauNVO zählen zu den in Wohngebieten zulässigen Nutzungen neben Wohngebäuden unter anderem auch Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke sowie Gebäude, die teilweise oder ganz der Pflege ihrer Bewohner dienen.

3.2. Die zuvor genannten Anlagen und Einrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluLärmG. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes innerhalb der LAI-Planungszone, regen wir an, die in § 5 Abs. 1 FluLärmG aufgeführten Vorhaben in dem gesamten Geltungsbereich

des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ausdrücklich auszuschließen.

Abwägung:
Zu den Anlagen für soziale Zwecke ist zu berücksichtigen, dass im Plangebiet mit dem „Interkult" eine dieser Anlagen bzw. Nutzungen seit vielen Jahren und ohne jeden Konflikt ansässig ist. Eine besondere Sensibilität gegenüber nächtlichem Fluglärm weist das „Interkult" nicht auf. Gründe, sozialen Zwecken dienende Nutzungen im Allgemeinen und im Besonderen die Nutzung des Interkults über den Bestandsschutz hinaus zukünftig auszuschließen, sind mangels eines zu verallgemeinernden Schutzbedürfnisses und auch im Hinblick auf die Möglichkeiten des baulichen Schallschutzes nicht erkennbar (und werden auch nicht vorgetragen).

Ähnliches gilt für Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Gebäude, die teilweise oder ganz der Pflege ihrer Bewohner dienen, stellen keine spezielle Nutzungskategorie der Baunutzungsverordnung dar. In § 3 Absatz 4 BauNVO wird lediglich klargestellt, dass „zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden" auch solche gehören, „die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen." Diese Gebäude können im WA folglich nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die festgesetzten Maßnahmen des baulichen Schallschutzes, vgl. textliche Festsetzungen Nr. 1.5, gelten für Wohn- und Schlafräume und damit unabhängig von der konkreten Nutzung. Unbeschadet dessen sind Pflegeeinrichtungen o.ä. in dem relativ kleinen Plangebiet und den auf kleinere bis mittlere Wohngebäude zugeschnittenen überbaubaren Flächen schon aus Gründen ihres Platzbedarfs nicht zu erwarten.

Ein Verbot der genannten Nutzungen ist folglich weder aus dem allgemeinen Vorsorgegedanken noch gebietsspezifisch abzuleiten bzw. rechtskonform festzusetzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:
4. Lage des Plangebietes im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn

4.1. Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche nach §12 LuftVG festgelegt. Dieser Bauschutzbereich wurde für den Flughafen Köln/Bonn auf Basis des noch immer gültigen Ausbauplans vom 08.12.1959 entsprechend §12 LuftVG in der Fassung vom 10. Januar 1959 festgelegt und am 30.03.1961 durch den Regierungspräsidenten bekanntgemacht. Der Ausbauplan wie auch der bekanntgemachte Bauschutzbereich sind bis heute unverändert gültig.

4.2. Der Bauschutzbereich nach §12 LuftVG legt verschiedene Zonen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt oder die Start- und Landebahnbezugspunkte fest. Bauwerke und Anlagen, permanente wie temporäre, unterliegen bei Durchdringung dieser Höhe einer luftrechtlichen Zustimmungspflicht der zuständigen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf. Zu den genannten Bauwerken und Anlagen zählen dauerhafte Hindernisse wie z.B. Gebäude, Licht- und Telegraphenmasten oder Negativhindernisse durch Gruben, aber auch temporäre Hindernisse wie Baukräne und Fahrzeuge.

4.3. Das Plangebiet liegt unter dem Anflugsektor der Start- und Landebahn 14L/32R. Die zulässige Bauhöhe liegt im Planungsbereich bei 168 müNN. Bauwerke und Anlagen, permanente wie temporäre, unterliegen ab Erreichen dieser Höhe einer luftrechtlichen Genehmigungspflicht.

4.4. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH regt daher an, einen Verweis auf diese Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und die Notwendigkeit der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei Überschreiten der Bauhöhe in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Formulierung hierfür könnte zum Beispiel lauten:

> *„Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche gemäß §12 LuftVG festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Verordnung vom 30.03.1961 bekanntgemachten Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn. Im Planbereich ist bei der Errichtung von Bauwerken oder Anlagen, dauerhafter wie auch temporärer Art bei Überschreitung einer Gesamthöhe von 168 müNN die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde vor der Errichtung erforderlich. Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf."*

Abwägung:
Der Bebauungsplan beschränkt die Gebäudehöhen auf maximal 84,50 m ü NHN, enthält also bereits eine deutlich weitergehende Regelung. Bei den innerhalb der überbaubaren Flächen vorhandenen Geländehöhen von 70 bis unter 73 Metern müssten Gebäude oder Anlagen 95 Meter und höher sein, um die vom Flughafen angesprochenen rechtlichen Folgen auszulösen. Selbst hinsichtlich temporärer Anlagen wie z.B. Baukränen ist eine derartige Höhe nicht zu erwarten und realitätsfern. Von entsprechenden Festsetzungen wird daher abgesehen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:
4.5. Ergänzend zu der Aufnahme eines Verweises auf die Lage im Bauschutzbereich ist eine Beteiligung der zuständigen Luftverkehrsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes als zwingend erforderlich anzusehen. sofern dies noch nicht stattgefunden hat, regen wir deren Beteiligung an.

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.

Abwägung:
Eine Beteiligung ist zur Offenlage vorgesehen.

Der Anregung wird gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
- PLEdoc GmbH
-Amprion GmbH
-Rhein-Sieg-Netz GmbH
-Bezirksregierung Arnsberg
-Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.10 – Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung wird gemäß dem vorgestellten Bebauungsplan-Entwurf im Bereich der östlichen Geltungsbereichsgrenze vergrößert (Anlage einer breiteren Hecke aus Gründen des Artenschutzes). Der aufgestellte Geltungsbereich wird erweitert um die Flurstücke 143 (tw.), 145 und 147, Flur 28, Gemarkung Geistingen (damit entspricht die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche dem heutigen baulichen Bestand der Erschließungsstraße. Der Geltungsbereich wurde im Süden und im Nordosten geringfügig verkleinert und ist im Übersichtsplan zum Bebauungsplan dargestellt.

3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung wird zugestimmt.

4. Gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.9	**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Hanftalstraße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**	11

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung über die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Hanftalstraße wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.10	**Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef(Sieg) - Edgoven, 12. Änderung** **1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)** **2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)** **3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)**	12

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wie per Dringlichkeitsentscheidung am 03.04.2020 beschlossen und durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 25.02.2021 genehmigt, wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:**

zu T1, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 26.11.2019

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken gegen geplante Erd- und Bauarbeiten. Eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Gleichwohl kann keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit übernommen werden. Demzufolge ist ein Hinweis in den Plan aufzunehmen.

Abwägung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung unter dem Abschnitt Hinweise in den textlichen Festsetzungen.

zu T2, Rhein-Sieg-Netz GmbH, Siegburg
mit Schreiben vom 28.11.2019

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken. Hinweis zu einer bestehenden Wasserleitung im Planbereich, die vor Baubeginn zu entfernen ist. Bestätigung der Löschwasserversorgung und Bestandsplan für Gas- und Wasserversorgung.

Abwägung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung bei den Fachplanungen.

zu T3, RSAG AöR, Siegburg
mit Schreiben vom 29.11.2019

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken. Hinweise zu sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen mit Angabe von Richtlinien.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T 4, LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn
mit Schreiben vom 04.12.2019

Stellungnahme:
Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen bestehen keine Konflikte zwischen der Planung und dem Bodendenkmalschutz. Da keine Untersuchungen in dieser Fläche durchgeführt worden sind, wird zur Aufnahme eines Hinweises in den textlichen Festsetzungen bei Entdeckung von Bodendenkmälern angeregt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung unter dem Abschnitt Hinweise in den textlichen Festsetzungen.

zu T5, Unitymedia NRW GmbH, Kassel
mit Schreiben vom 04.12.2019

Stellungnahme:

Im Plangebiet liegen keine Versorgungsanlagen des Trägers. Es besteht jedoch grundsätzlich Interesse an einer Erweiterung des Netzes.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T6, Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund
mit Schreiben vom 09.12.2019

Stellungnahme:

Das Planverfahren betrifft keine Belange der Bezirksregierung Arnsberg. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T 7, Flughafen Köln / Bonn GmbH, Köln
mit Schreiben vom 12.12.2019

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt im Nachtschutzgebiet und der Lai – Planungszone. Nach Vorgaben des Flughafens Köln/Bonn wird angeregt, auf den Fluglärm hinzuweisen und entsprechende Festsetzungen in das Planverfahren mit Angaben von dB-Werten für Tag und Nacht aufzunehmen. Der Text wurde vom Flughafen unter Berücksichtigung des vorbeugenden Schallschutzes und passiven Maßnahmen vorgegeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung bei den textlichen Festsetzungen und unter Hinweise.

zu T 8, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle RSK, Köln
mit Schreiben vom 16.12.2019

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wobei davon ausgegangen wird, dass keine Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten wird eine erneute Stellungnahme erforderlich.

Abwägung:

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens der Innenbereichsentwicklung und dem hohen Versiegelungsgrad der bestehenden Anlage sind keine Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu T9, Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
mit Schreiben vom 16.12.2019

Stellungnahme zu:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

In der Artenschutzprüfung sollten entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben das Artenspektrum geprüft werden, welches das LANUV NRW für das Messtischblatt

MTB unter Berücksichtigung der tatsächlich von der Planung betroffenen Lebensräume benennt. Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert jedoch nur auf einer einmaligen Begehung, wo eine Besiedelung der Gebäude mit Fledermausarten aufgrund der zahlreichen Spalten und Lücken sowie der Nutzung nicht auszuschließen ist. Im relevanten MTB 5209, Quadrant 2werden drei Fledermausarten aufgeführt. Eine einmalige Begehung und Untersuchung der Gebäude und Gehölze wird als nicht ausreichend erachtet. Eine neue Besiedlung des Quartiers nach der Begehung ist wahrscheinlich, da bis zum Beginn der Maßnahme mit Abriss noch Zeit beansprucht wird.

In den textlichen Festsetzungen ist die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Vogelarten zu berücksichtigen. „Beseitigung der Gehölze darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zum Schutz der Brutzeit erfolgen".

Abwägung:

LANUV/NUA haben in der Vergangenheit verschiedene Seminare zum Themenkomplex der fachgutachterlichen Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Prüfungen von Abbruchvorhaben bei Gebäuden und Fällung von Gehölzen im Siedlungsbereich durchgeführt. Dabei wurde wiederholt klar festgestellt, dass die Durchführung einer geregelten Artenschutzprüfung, Stufe I (Vorprüfung) mit Bewertung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß Messtischblatt (quadranten)-Auflistung hier nicht zielführend ist. So ist es wenig sinnvoll, dass mögliche Vorkommen von Feldlerchen für ein punktuelles Eingriffsgebiet innerhalb von Siedlungsbereichen mit städtischem Charakter abgehandelt werden, nur, weil deren Vorkommen für den betroffenen Messtischblattquadranten benannt wird. Stattdessen soll von der herkömmlichen Vorgehensweise abgewichen werden, und es soll eine gezielte Überprüfung vor Ort im Sinn einer Artenschutzprüfung stattfinden, bei der Gebäude und Gehölze auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten hin überprüft werden, wobei von vornherein ausschließlich solche Arten zu berücksichtigen sind, für welche die Gebäude und Gehölze eine Habitatfunktion besitzen können. Davon betroffen sind in der Regel fast immer nur Fledermäuse und Vögel. In seltenen Fällen, vor allem, wenn sich das Eingriffsgebiet im eher ländlichen Raum befindet, können auch Bilche, Reptilien (Mauereidechse) oder Amphibien zu prüfen sein, aber auch nur dann, wenn entsprechende Strukturen vorhanden sind, z. B. Schuppen am Rand von Waldflächen, Trockenmauern oder Teiche. Aus der Beschreibung des Eingriffsgebietes sollte daher klar hervorgehen, welche Arten-/Gruppen potenziell betroffen sind, d. h., sofern sich keine Trockenmauern im Eingriffsgebiet befinden, gehören Mauereidechsen von vornherein nicht zum Prüfumfang.

Vor Beginn der Baumaßnahme bzw. Abriss der Hofanlage ist eine nochmalige Begehung des Quartiers und Untersuchung der Gehölze geplant, um eine Besiedlung auszuschließen. Der Abriss wird dem RSK im Rahmen eines notwendigen Antrags mitgeteilt, wobei nochmals eine Begehung zum Artenschutz bestätigt wird.

In den textlichen Festsetzungen wurde zum Schutz der Brutzeit die Beseitigung der Gehölze für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar berücksichtigt.

Stellungnahme zu:

Abfallwirtschaft

1. Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

des Hanfbachs. Der Einbau von RCL ist nach vorheriger wasserrechtlicher Erlaubnis nur außerhalb des Ü-Gebietes zulässig.
2. Für Rückbaumaßnahmen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen des RSK vom 20.09.2019.

Abwägung:

Die Punkte 1. und 2. wurden unter Hinweise in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Stellungnahme zu:

Gewässerschutz

Zur Gewährung einer Umsetzung der Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans zur Gewässerbewirtschaftung des Wasserverbandes RSK in diesem Bereich des Gewässerabschnitts des Hanfbachs ist im Innenbereich ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

Abwägung:

Wurde unter Hinweise in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Folgende Behörde und Träger öffentlicher Belange hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

T 1, Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 29.05.2020

Stellungnahme:

Umwelt und Naturschutz / Gewässerschutz

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des Hanfbachs. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes folgende Bedenken:

Ziffer 3.3 der textlichen Festsetzungen „Gewässerschutz" wird auf den Uferrandstreifen am Hanfbach verwiesen. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Wasserspeicherung, Sicherung des Wasserabflusses sowie Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Bereich ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Rodungen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist verboten. Die Fläche dient damit vorrangig der Sicherung des Gewässers. Es wird angeregt, diese gesetzlichen Vorgaben im B-Plan zu berücksichtigen.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach § 38, Absatz 2 Wasserhaushaltsge-

setz bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Es wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen von 5,00 m ab der Gewässerparzellengrenze in den B-Plan nachrichtlich kenntlich darzustellen. Die Böschungsoberkante ist mit der Flurstückgrenze gleichzusetzen.

Die unter Ziffer 3.2.8 der Begründung vorgesehene Einzäunung der als „nicht öffentlich" beschriebenen Grünflächen in diesem Bereich steht der Funktion als Gewässerrandstreifen entgegen. Es wird angeregt, dass eine Beschränkung der Durchgängigkeit des Schutzstreifens – auch durch Heckenpflanzungen in privaten Gärten – nicht zulässig ist. Eine Ausweisung eines Teilbereiches des Gewässerstreifens als allgemeines Wohngebiet könnte den Eindruck erwecken, den Bereich uneingeschränkt, zum Beispiel als Gartenfläche festzusetzen. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, wird empfohlen, die private Widmung der Grünfläche für den Bereich des Gewässerrandstreifens zu überdenken und gegebenenfalls im Plan zu ergänzen.

Abwägung

Kenntnisnahme und Berücksichtigung einschließlich Punkt der Zurücknahme des WA – Gebietes. Durch die Kennzeichnung im B-Plan als Grünfläche zum Erhalt der Flächen am Gewässerrandstreifen und die Ergänzung in den textlichen Festsetzungen wird die Anregung berücksichtigt. Der 5-m-Bereich des Gewässerrandstreifens wurde nachrichtlich mit einer gestrichelten Linie im Plan dargestellt. Die Grundstücke werden durch die neuen Grenzen bis an das Flurstück des Gewässers geteilt und haben keinen weiteren Zutritt für Dritte. Die notwendigen Pflanzungen oder Rodungen werden nach den Vorgaben am Gewässerrand durch den Investor durchgeführt und nicht dem zukünftigen Erwerber überlassen. Damit ist eine Nutzung als Garten weitgehend ausgeschlossen. Weiterhin wird die Sicherung des Gewässerrandstreifens in den Verträgen mit den zukünftigen Käufern der Immobilien berücksichtigt.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Artenschutz

Die Abwägung zum Artenschutz vom 03.04.2020 wird seitens des RSK mitgetragen. Eine Ergänzung der Planunterlagen mit dem Hinweis auf eine notwendige Untersuchung für den Abriss bzw. der bestehenden Gehölze wird empfohlen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und durch einen Hinweis im Plan berücksichtigt.

Erneuerbare Energien

Die unter Ziffer 3.13 falsch zitierte Internetadresse ist zu korrigieren und durch „www.rhein-sieg-solar.de" zu ersetzen.

Abwägung

Die Internetadresse wird in den Unterlagen korrigiert.

T 2, Wasserverband Rhein Sieg-Kreis 29.05.2020

Es bestehen aufgrund der berücksichtigten Punkte im B-Plan zum Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsbereich keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ableitung des Niederschlagswassers kann nach den vorliegenden Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es ist nicht ersichtlich, ob der Regenwasserbedarf versickert, verrieselt oder in ein Gewässer geführt wird. Sofern das Niederschlagswasser in ein Gewässer geführt wird, wird um Einsichtnahme einschließlich des hydraulischen Nachweises gebeten, um so den Einfluss der erhöhten Niederschlagsmenge auf das Gewässer bewerten und die Verträglichkeit einschätzen zu können.

Abwägung

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

„Die Einleitung der anfallenden Niederschlagswassermengen erfolgt an den städtischen Regenwasserkanal. Dieser entwässert in das Gewässer Hanfbach. Für die Einleitungsstelle liegt eine gültige wasserrechtliche Genehmigung (befristet bis zum 30.06.2029) vor. Die jetzt zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind bei der Erstellung des Einleitungsantrages bereits berücksichtigt worden. Der Einleitungsantrag und die Genehmigung liegt der UWB des RSK vor. Hier sind auch die hydraulischen Grundlagen dargelegt."

T 3, Rhein-Sieg-Netz GmbH, Siegburg 15.05.2020

Stellungnahme

Es bestehen keine Bedenken. Hinweis zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung von 48 m³/h und einer Wasserleitung, die auf dem Grundstück verläuft und bei Abriss von der Hauptleitung getrennt werden muss. Den Unterlagen wurden Bestandspläne zu Gas- und Wasserleitungen zur Verfügung gestellt.

Abwägung

Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch den Investor in Bezug auf die Trennung der bestehenden Wasserleitung vor Baubeginn.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine
Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

WTV, unitymedia, PLEDOC Netzauskunft und Landwirtschaftskammer NW

3. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.11	**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Antrag nach § 16 BImSchG über die wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen von bituminösen Straßenbaustoffen und Bauschutt vom 04.06.2019**	13

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung über das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen bituminöser Straßenbaustoffe und Bauschutt wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.12	**Antrag nach § 16 BImSchG vom 04.06.2019 -Wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen von bituminösen Straßenbaustoffen und Bauschutt- Neuordnung der Lagerflächen, hier Nachtrag / Änderung vom 05.05.2020**	14

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen bituminöser Straßenbaustoffe und Bauschutt wird versagt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.13	**Rathausvorplatz inklusiv gestalten Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 02.12.2020**	15

Zu diesem Punkt wurde als Tischvorlage ein zusätzlicher Antrag aus der Inklusionskommission betreffend den Bau eines behindertengerechten WC im Bereich des Rathauses vorgelegt.

Herr Bürgermeister Dahm erklärte, dass die Planungen zur barrierefreien Umgestaltung des Rathausumfeldes zügig und auch unabhängig von der weiteren Bearbeitung der Machbarkeitsstudie starten werden.

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) bat die Verwaltung, in der nächsten Sitzung über den Sachstand bei der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie Stadtbibliothek*Kulturrathaus*Meys Fabrik zu berichten.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie Stadtbibliothek*Kulturrathaus*Meys Fabrik werden die barrierefreie Gestaltung des Rathausvorplatzes und der Bau eines öffentlichen Behinderten-WC im Bereich des Rathauses mitbetrachtet und zeitnah Lösungsvorschläge erarbeitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.14	**Grundsatzbeschluss zur Realisierung von bezahlbarem Wohnraum; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020**	16, 17, 18

Herr Bürgermeister Dahm und Frau Wittmer erläuterten eingehend die Vorlage der Verwaltung.

Es ergab sich eine rege Diskussion, in deren Verlauf Herr Marx (FDP-Fraktion) darauf hinwies, dass 2017 ein Wohnungsbaukonzept beschlossen wurde, welches aktualisiert und überarbeitet werden solle, der Beschluss einer Quote für den sozialen Wohnungsbau werde damit entbehrlich. Er legte einen alternativen Beschlussvorschlag vor.

Herr Krey (fraktionslos) beantragte, das Wort „geeignet" im ersten Satz des Beschlussvorschlages der Verwaltung zu streichen, es solle begründet werden, wenn bei einem Vorhaben kein sozialer Wohnungsbau berücksichtigt werde.

Nach Abschluss der Diskussion ließ Frau Fichtner zuerst über den Änderungsvorschlag von Herrn Krey abstimmen.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef Sieg beschloss einstimmig bei 12 Enthaltungen (davon 9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion):

Im Beschlussvorschlag der Verwaltung wird das Wort „geeignet" im ersten Satz gestrichen.

Sodann ließ Frau Fichtner über den so geänderten Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen, da dieser der weitergehende war.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte mehrheitlich den vorliegenden Beschlussvorschlag ab.
(Abstimmungsverhältnis: 11 Ja-Stimmen, davon 6 SPD-Fraktion, 4 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 fraktionsloses RM Herr Krey; 12 Nein-Stimmen, davon 9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion)

Abschließend beschloss der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen (davon 9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion) bei 11 Nein-Stimmen (davon 6 SPD-Fraktion, 4 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 fraktionsloses RM Herr Krey):

1. Die Verwaltung stellt dem Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen in der nächsten Sitzung den seit 2017 geschaffenen geförderten Wohnungsbau vor. Es sind alle im Bau befindlichen Bauten und alle in Planung befindlichen Bauten darzustellen.

2. Die Verwaltung stellt die Förderbedingungen und Fördergrundsätze für den geförderten Wohnungsbau dar.

3. Um der sozialen Verantwortung gerecht zu werden, ist eine ganzheitliche Betrachtung der Wohnungsbau- und Baulandentwicklung in unserer Stadt (Stadt und Dörfer) erforderlich. Aufgrund dessen ist das Wohnungsbaukonzept der Stadt aus 2017 fortzuschreiben. Dabei sind alle Facetten einer Baulandentwicklung und einer Wohnungsbauentwicklung zu berücksichtigen.

4. Die Stadtverwaltung stellt in einer der nächsten Sitzungen die Fortschreibung vor.

5. Die Stadtverwaltung erstellt ein Konzept, wonach die Stadtverwaltung eine Beratungsstelle für geförderten Wohnungsbau einrichtet. Es gilt vor allem, die kleinen Investoren, Privatpersonen, die zum Beispiel auf den Dörfern durch Umbaumaßnahmen geförderten Wohnraum schaffen wollen, bei der Förderung zu unterstützen und zu beraten.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

1.15	**Bebauungsplan und Veränderungssperre für den Bereich Frankfurter Straße/ Lindenstraße/ Mozartstraße; Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängigen vom 05.01.2021**	19

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) erläuterte den Antrag und betonte, dass es den Antragstellern wichtig sei, dass bei Änderungen in diesem zentralen Bereich der Ausschuss beteiligt sein müsse. Herr Bürgermeister Dahm sagte dies zu.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Verwaltung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.16	**Standort Fahrradstation/Fahrradparkhaus am Bf Hennef**	20

Es ergab sich eine angeregte Diskussion zu diesem Punkt, in deren Verlauf Herr Mikolajczak (CDU-Fraktion) beantragte, den Punkt zu vertagen und vor der erneuten Beratung eine Ortsbesichtigung zeitlich losgelöst von der Beratung im Ausschuss durchzuführen.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen (davon 9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion) bei 11 Nein-Stimmen (davon 6 SPD-Fraktion, 4 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 fraktionsloses RM Herr Krey):

Die Entscheidung über den Standort eines Fahrradparkhauses / einer Fahrradstation am Bahnhof Hennef wird vertagt. Zu dem Thema soll Ortsbesichtigung des Ausschusses erfolgen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.17	**Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion "Die Unabhängigen" vom 01.02.2021- Hausnummern Gartenstraße**	21

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef Sieg beschließt:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) wird folgende Straße neu benannt:

Der im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Privatweg in Hennef (Sieg) erhält die Bezeichnung „Ungersweg".

Die Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des Ungers Archiv für Architekturwissenschaft, Köln, zu der Benennung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.18	**Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) - Zentralort**	22

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) wird folgende Straße neu benannt:

Die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Stichstraße in Hennef (Sieg) erhält die Bezeichnung „Bruno-Günther-Meyer-Straße".

Hinweis der Verwaltung:

Die Zustimmung der Witwe des durch die Straßenbenennung geehrten Unternehmers wurde zwischenzeitlich eingeholt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Anfragen**	

Herr Krey (fraktionslos) bat mit Bezug auf TOP 1.16 um genaue Angabe zur Niederschrift, ob der Ausschuss in der Vergangenheit die Errichtung einer Radstation oder einer Fahrradstation beschlossen hatte.

Antwort der Verwaltung:

Am 21.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung die Einrichtung einer Fahrradstation in Bahnhofsnähe beschlossen. Der entsprechende Auszug aus der Niederschrift war der Beschlussvorlage zu TOP 1.16 beigefügt.

3	**Mitteilungen**	

3.1	**Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 17.01.2020 zum aktuellen Sachstand Gewerbegebiet Kleinfeldchen**	

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen nahm die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.

3.2	**Sachstand Verbundprojekt NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement in der Region Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler)**	

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen nahm die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.